



# **GEMEINDE BAD ZURZACH**

**Kurpark**

**Benützungsreglement**

01. März 2009

## Kurpark - Benützungsreglement

---

Der Gemeinderat Bad Zurzach erlässt folgendes Benützungsreglement für den Kurpark Bad Zurzach, nachfolgend Benützungsreglement Kurpark genannt:

1. Der Kurpark ist ein Erholungsplatz für Gäste und Einheimische und weitere interessierte Personenkreise. Er dient der Pflege und Förderung des kulturellen, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Bad Zurzach.
2. Das Befahren des Kurparks ist strikte untersagt (Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder, Autos). Fahrzeug ähnliche Geräte wie Rollbretter, Rollerblades und Kickboards sind ebenfalls nicht erlaubt. Gestattet sind nur Dienstfahrten für Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten.
3. Ballspiele (z.B. Fussball, Federball, Handball, etc.) sind gestattet, dürfen aber andere Kurparkbenützer nicht beeinträchtigen.
4. Hunde sind an der Leine zu führen und deren Kot ist zu entfernen und in den bereitstehenden Robidogbehältern sachgerecht zu entsorgen. Es ist verboten, mit Hunden zu spielen und herum zu toben.
5. Es ist verboten, Feuer zu entfachen. Picknicken im kleinen Rahmen ist erlaubt.
6. Es ist verboten, übermässigen Lärm zu verursachen. Es ist jederzeit Rücksicht auf andere Kurparkbenützer und Anwohner zu nehmen.
7. Die Verwendung von lärmigen Spielzeugen wie Motormodellautos, Modellflugzeuge und ähnliches, Musikgeräte mit Lautsprechern, etc. ist untersagt.
8. Für die Benützung des Pavillons ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung bei Bad Zurzach Tourismus AG einzuholen.
9. Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Hauskehricht darf nicht im Kurpark entsorgt werden.
10. Reste von Raucherwaren, z.B. Zigarettenstummel, etc., dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
11. Für die Einhaltung der Nachtruhe wird auf die Regelungen des Polizeireglementes verwiesen. Dieses hält insbesondere fest, dass in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten ist.
12. Für Anlässe mit einem breiten und/oder öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat in Bezug auf die Nachtruhe Ausnahmen bewilligen. Die entsprechenden Anträge sind dem Gemeinderat frühzeitig einzureichen.
13. Der Kurpark ist kein Ort für unangemeldete Feste jeglicher Art.
14. Im Kurparkteich und im Wasserspielbecken ist jegliches Baden verboten.
15. Kurparkbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt und zurechtgewiesen werden.

## **Kurpark - Benützungsreglement**

---

16. Die Kontrolle obliegt den vom Gemeinderat bestimmten Personen und der Regionalpolizei Zurzibiet. Fehlbare werden, gestützt auf § 14 Abs. 1 und § 36 des Polizeireglementes, verzeigt und können mit Busse bestraft werden.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09. Februar 2009 genehmigt und tritt per 01. März 2009 in Kraft.

### **GEMEINDERAT BAD ZURZACH**

**Der Gemeindeammann**  
sig. Franz Nebel

**Der Gemeindeschreiber**  
sig. René Huber